

Änderungsantrag 4

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

BT-Drs. 18/9528

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

(Neufassung Inkrafttreten)

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 12a und Artikel 6a treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag des Kabinettschlusses] in Kraft.
- (4) Artikel 5 Nummer 2a tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Tag der 3. Lesung des Deutschen Bundestages] in Kraft.“

Begründung:

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird im Hinblick auf die neuen Absätze 2 und 4 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des § 269 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und des § 31 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung sollen am gleichen Tag in Kraft treten wie die Änderungen dieser Vorschriften durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz. Zur Vereinbarkeit des rückwirkenden Inkrafttretens mit dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 5 Nummer 12a (Änderung des § 269 SGB V) verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt inhaltsgleich das bisher durch Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgegebene Inkrafttreten der Änderungen zum Fixkostendegressionsabschlag zum Tag des Kabinettsbeschlusses.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt, dass Artikel 5 Nummer 2a, d. h. die Regelung zur Förderung besonderer Therapieeinrichtungen nach dem neuen § 65d SGB V, rückwirkend am Tag der 3. Lesung des Deutschen Bundestages in Kraft tritt. Die Förderung beginnt nach § 65d Absatz 1 Satz 1 SGB V ab dem 1. Januar 2017. Im Hinblick auf die dafür erforderliche organisatorische Vorlaufzeit für das Antragsverfahren tritt die Regelung frühestmöglich, d. h. am Tag der 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag in Kraft.